

# ***kompakt 2017/2***

## **Versicherungen für Zahnarzt und Zahnarztpraxis**

**Risiken, Absicherung, Vorsorge**

für DZV-Mitglieder inclusive:





# ***kompakt 2017/2***

## **Versicherungen für Zahnarzt und Zahnarztpraxis**

**Risiken, Absicherung, Vorsorge**

## **Impressum:**

DZV kompakt 2017/2

Versicherungen für  
Zahnarzt und Zahnarztpraxis

Risiken, Absicherung, Vorsorge

### **Autor:**

Ralf Seidenstücker, Diplom-Betriebswirt, Certified Estate Planner  
Vorstand der nucleus Finanz- und Versicherungsmakler AG

### **Herausgeber:**

DZV Deutscher Zahnärzte Verband e.V.  
erschienen im Juni 2017, D-Bergisch Gladbach

Die Reihe „DZV kompakt“ ist eine Sammlung von praxisrelevanten Informationsschriften für Zahnarztpraxen in Deutschland. Die Booklets erscheinen in loser Folge zu besonderen Themenkomplexen, incl. Mehrwert-Schecks als Service für die Mitglieder des Deutschen Zahnarztverbandes e.V.

Für Mitglieder kostenlos, für Nichtmitglieder erhältlich gegen eine Schutzgebühr von je 8,00 EUR zzgl 3,- EUR Porto und Versand.

### **Urheber- und Vervielfältigungsrechte, Haftungsausschluß:**

Die Autoren und der Herausgeber stellen in „DZV kompakt“ ihr Expertenwissen zur Verfügung. Alle Rechte bleiben ihnen vorbehalten. Nachdrucke und Kopien sind nur mit Genehmigung des DZV e.V. erlaubt.

Die veröffentlichten Inhalte wurden nach sorgfältiger Ausarbeitung erstellt. Sollten dennoch fehlerhafte Angaben enthalten sein, übernehmen weder die Autoren noch der Herausgeber irgendeine Haftung für etwaige Folgen hieraus.

### **DZV Deutscher Zahnärzte Verband e.V.**

Sattlerweg 14 • D-51429 Bergisch Gladbach  
Tel. (0 22 04) 9 76 23 0 • Fax (0 22 04) 9 76 23 50  
[www.dzv-netz.de](http://www.dzv-netz.de) • E-Mail: [dzv@dzv.de](mailto:dzv@dzv.de)

**Vorsitzende:** Dr. Angelika Brandl-Naceta

## **Inhalt:**

<b>Vorwort .....</b>	<b>7</b>
<b>1. Berufshaftpflichtversicherung.....</b>	<b>32</b>
<b>2. Praxisinventarversicherung .....</b>	<b>32</b>
<b>3. Rechtsschutzversicherung .....</b>	<b>32</b>
<b>4. Praxisausfall- und Krankentagegeldversicherung .....</b>	<b>32</b>
<b>5. Private Berufsunfähigkeitsversicherung .....</b>	<b>32</b>
<b>6. Private Krankenversicherung .....</b>	<b>32</b>
<b>7. Versicherungcheckliste für die Praxisabgabe .....</b>	<b>32</b>

### **in der Heftmitte: Exklusiv für DZV-Mitglieder**

2 Stück DZV Mehrwert-Schecks für je 1 kostenlosen Check der Versicherungen für Zahnarzt/  
Zahnärztin und für die zahnärztlich Praxis

durch das Unternehmen des Autors:  
nucleus Finanz- u. Versicherungsmakler AG, Köln

**2x**





## Vorwort:

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

der DZV vertritt die betriebswirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Dieses Engagement gewinnt für die Zahnarztpraxis immer mehr an Bedeutung, da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine eigenverantwortlich und selbständig geführte Zahnarztpraxis zunehmend schwieriger werden.

Eine Möglichkeit der Kostensenkung in der Zahnarztpraxis ist die Optimierung des Versicherungsschutzes. Der DZV hat gemeinsam mit dem Kooperationspartner nucleus AG ein Deckungskonzept für die Zahnarztpraxis für seine Mitglieder erarbeitet. Statistische Auswertungen haben ergeben, dass bei den Mitgliedern des DZV eine durchschnittliche Beitragsersparnis von mehr als 1.000,- € p. a. alleine bei den Praxisversicherungen erreicht werden konnte und das bei oft besserem Versicherungsumfang. Dabei wurden Sonderkonditionen mit mehreren Versicherungen für die Bereiche Berufshaftpflicht-, Praxisinhalt- inkl. Betriebsunterbrechungs-, Rechtsschutz sowie der Betriebskostenversicherung vereinbart.

Ein weiterer Schwerpunkt dieses Kompendiums liegt in der persönlichen Absicherung. Denn die Dienstleistung in der Praxis wird von uns höchstpersönlich erbracht. Ein Ausfall kann hohe finanzielle Folgen haben.

Hinzu kommt weiteres Optimierungspotential im Bereich der privaten Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung.

Diese Information soll Ihnen einen ersten Überblick geben und auf die Besonderheiten bei den Versicherungen einer Zahnarztpraxis hinweisen sowie die Möglichkeiten einer sinnvollen privaten Vorsorge aufzeigen.

Dr. Angelika Brandl-Naceta  
Vorsitzende



## 1. Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung ist für niedergelassene Zahnärzte die wichtigste Versicherung. Dabei werden berechnete Ersatzansprüche des Patienten erfüllt, unberechtigte werden – auch gerichtlich – abgewehrt (sogenannter passiver Rechtsschutz). Im Arzthaftpflichtrecht ergibt sich eine Haftung einerseits aus einer Pflichtverletzung des mit dem Patienten jeweils geschlossenen Behandlungsvertrages und andererseits aus der deliktischen Haftung des behandelnden Arztes persönlich. Neben der zivilrechtlichen Haftung, gibt es die strafrechtliche Haftung. Dieses ist immer dann der Fall, wenn der Arzt gegen den Patienten eine Körperverletzung begangen haben soll. Die Haftpflichtversicherung unterstützt den Zahnarzt auch in diesen Fällen.

Empfehlenswert ist eine Versicherungssumme von mind. 3 Mio. €, besser 5 Mio. € für Sach-, Personen- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang sollte möglichst umfangreich sein und alle Tätigkeiten beitragsfrei mit einschließen, wie zum Beispiel: Implantat- und Laserbehandlung, Akupunktur, Lachgasedierung, Sportler- und Schnarcherschutz, Zahnregulierungen aus rein ästhetischen Gründen, Bleaching, Aufbringen- und Entfernen von Zahnschmuck, Umwelthaftpflicht- und schadenversicherung, Internethaftpflicht, erweiterter Strafrechtsschutz, berufliches Schlüsselrisiko, Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG Deckung).

Die Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen des DZV-Versicherungsdeckungskonzeptes beinhaltet auch den sogenannten Kontrahierungszwang. Das bedeutet im Ergebnis, dass unsere Mitglieder auch bei schlechten Schadenverläufen nie ohne Versicherungsschutz gelassen werden. Die Versicherung würde bei schlechten Schadenverläufen mit Beitragserhöhungen bzw. Selbstbehalt arbeiten, aber einem DZV-Mitglied den Versicherungsschutz nicht verwehren. Das kann unter Umständen ein existenzsichernder Punkt sein.

**Enorme  
Beitrags-  
unterschiede!**

Die Beitragsunterschiede in der Berufshaftpflichtversicherung für Zahnärzte sind enorm. Es gibt Gesellschaften mit einem Jahresbeitrag von



mehr als 1.500,- € ohne eine Verbesserung im Versicherungsschutz zu bieten, günstige liegen bei 300,- € p. a.

## 1.1 Mitversicherte Personen

Sämtliche Betriebsangehörige inkl. angestellter Zahnärzte sind über den Vertrag des Praxisinhabers mitversichert. Angestellte Zahnärzte sind bei manchen Gesellschaften teilweise beitragsfrei mitversichert, teilweise wird ein Zusatzbeitrag bis zu 70% des Beitrages des niedergelassenen Zahnarztes verlangt. Um die Beiträge zu optimieren, sollte der Versicherungsschutz individuell auf die Gegebenheiten der Praxis abgestimmt werden.

**Empfehlung!**

Separate Versicherung des angestellten Zahnarztes:

Neben den oben beschriebenen vertraglichen Ansprüchen gegen den Praxisinhaber besteht weiterhin die Möglichkeit, dass der klagende Patient sowohl gegen den Praxisinhaber, als auch gegen den angestellten Zahnarzt aufgrund eines deliktischen Anspruchs vorgeht. Dies bedeutet, dass der angestellte Zahnarzt grundsätzlich persönlich haftet. Um diese deliktische Haftung auszuschließen, sollte sich der angestellte Zahnarzt selbst versichern. Darüber hinaus ist eine eigenständige Versicherung des angestellten Zahnarztes sinnvoll, da darüber gelegentlich außerdienstliche Tätigkeiten, wie z. B. Praxisvertretungen, das ärztliche Restrisiko, Erste-Hilfe-Leistungen sowie der Arbeitgeberregress für Sachschäden am Praxisinventar versichert sind.

Manche Gesellschaften schließen die deliktische Haftung des angestellten Zahnarztes in der Haftpflicht des niedergelassenen Zahnarztes mit ein. Dies gilt es im Einzelfall zu überprüfen.

## 1.2 Nachhaftungsversicherung:

Eine besondere Situation entsteht, wenn der Zahnarzt in den Ruhestand tritt oder gar verstirbt. In der Regel wird mit Eintritt in den Ruhestand der bisherige Praxisinhaber seine Praxis an den

Nachfolger übergeben, der dann alle mit der Praxis verbundenen Rechte und Verpflichtungen übernimmt. Gleiches gilt bei Tod des Praxisinhabers für den Erben bzw. einer Erbengemeinschaft.

Die Übergabe der Praxis mit allen Rechten und Pflichten ist jedoch nur ein Aspekt der Tätigkeitsaufgabe für den Zahnarzt. Es bleibt nämlich noch die Verantwortung des abgebenden Praxisinhabers für seine zahnärztliche Tätigkeit, die bisher durch seine Berufshaftpflichtversicherung abgesichert war. Mit Eintritt in den Ruhestand oder bei Tod des Praxisinhabers wird die Berufshaftpflicht oft aufgehoben.

Nun kann es zu folgendem Problem kommen: Schadenersatzansprüche von ehemaligen Patienten werden nach Aufgabe der Praxis an den ehemaligen Inhaber oder bei Tod des Praxisinhabers an dessen Erben herangetragen, weil der Schaden erst zu diesem späteren Zeitpunkt zutage getreten ist.

Das Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung unmittelbar eingetreten ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

In den Versicherungsbedingungen gilt grundsätzlich die so genannte Schadensereignistheorie. Folglich kommt es darauf an, wann der Schaden tatsächlich eingetreten ist und nicht darauf, wann der Behandlungsfehler erfolgt sein soll.

Die Berufshaftpflichtversicherung des Zahnarztes wird aber nur Leistungen bieten, wenn das Schadenereignis während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

Wie bereits oben festgestellt, wird die Berufshaftpflicht zum Ende der Berufstätigkeit oft aufgehoben bzw. gekündigt. Oder sie erlischt nach den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen mit Aufgabe der Praxis oder Tod des Praxisinhabers. Dies ist bei älteren Verträgen oft der Fall. Wenn dann Schadenereignisse oder vermeintliche Behandlungsfehler erst nach Ablauf der Berufsunfähigkeitsversicherung des Praxisinhabers zutage treten, besteht kein Versicherungsschutz mehr. Die Folge ist, dass der Praxisinhaber bzw. dessen Erben persönlich mit ihrem Vermögen haften.

Wollen der Zahnarzt oder seine Erben nicht persönlich haftbar gemacht werden, kann nur eine Ruhestands- oder Nachhaftungsversicherung helfen.

Hierbei sind folgende Situationen denkbar:

- *Aufgabe des bisher versicherten Risikos*  
Der Zahnarzt gibt seine bisherige Tätigkeit in eigener Praxis auf, wird aber noch Praxisvertretungen durchführen oder gelegentlich zahnärztlich tätig sein (Restrisiko). Hier ist eine so genannte Ruhestandsversicherung erforderlich, die die aktuellen Risiken und auch eine Nachhaftungsversicherung enthalten sollte. Die Ruhestandsversicherung ist beitragspflichtig.
- *Endgültige Aufgabe der zahnärztlichen Tätigkeit*  
Gemeint ist die endgültige Berufsaufgabe durch Rückgabe der Approbation. Hier ist eine Nachhaftungsversicherung empfehlenswert, die eventuelle Risiken aus der beendeten beruflichen Tätigkeit umfasst.
- *Tod des Zahnarztes/der Zahnärztin*  
Die Berufshaftpflicht des Zahnarztes hat seine zahnärztliche Tätigkeit versichert. Mit Eintritt seines Todes und, vereinfacht ausgedrückt, mit Annahme des Erbes durch die Erben oder auch die Erbengemeinschaft, gehen auch die Verpflichtungen von ehemaligen Patienten, die nach dem Tod des Zahnarztes zu Tage treten. Eine Nachhaftungsversicherung für die Erben ist also unerlässlich.

Für alle drei genannten Varianten sollte der bisherige Berufshaftpflichtversicherer angesprochen werden. Denn eine Ruhestands- oder Nachhaftungsversicherung ist in der Regel nur bei dem Versicherer möglich, bei dem die aktive Berufshaftpflichtversicherung bestanden hat. Aber Achtung: Es kann noch Altverträge geben, bei denen eine Nachhaftungsversicherung nicht vorgesehen ist.

**Achtung!**  
**Altverträge**  
**prüfen...**

Es sollte noch während des aktiven Berufslebens die Möglichkeit geprüft werden, in das aktuelle Bedingungswerk umzustellen, welches ggf. sogar eine beitragsfreie Nachhaftungsversicherung

vorsieht. Ein Versichererwechsel darf aber auf keinen Fall ungeprüft vorgenommen werden, da die Gesellschaften eine Nachhaftungsversicherung nur anbieten, wenn die aktive Berufshaftpflicht bis zu 5 Jahre dort Bestand hat.

### **1.3 Wichtige Leistungsbausteine des Versicherungsschutzes (Auszug)**

#### *1.3.1 Abhandenkommen von fremden Sachen:*

Versichert ist das Abhandenkommen, die Vernichtung oder die Beschädigung von Besucher- und Belegschaftshabe und den sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Daraus resultierende KFZ-Schäden sind nur versichert, wenn der Parkplatz ausreichend gesichert war und keine anderweitige Versicherung besteht. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Geld, Schmuck und Kreditkarten.

#### *1.3.2 Abhandenkommen von Schlüsseln:*

Versichert ist das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich im Gewahrsam der versicherten Personen (d.h. auch Angestellten) befinden. Versichert sind die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern bzw. vorübergehende Sicherungsmaßnahmen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wg. Einbruchs). Hier greift dann die Praxisinventarversicherung.

#### *1.3.3 Erweiterter Strafrechtsschutz:*

In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten und die Verteidigung.

#### 1.3.4 AGG-Deckung:

Versichert ist die Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

#### 1.3.5 Vermögensschäden:

Im Folgenden werden Beispiele für Vermögensschäden aufgeführt:

A) Vermögensschäden durch die Verletzung des Datenschutzes durch Missbrauch personenbezogener Daten.

B) Vermögensschäden durch Gutachter- und Sachverständigentätigkeit

C) Wiederherstellung von Zahnersatz (=Erfüllungsschaden) Die Kosten für die Wiederherstellung von auf Grund eines zahnärztlichen Fehlers nicht mehr verwendbaren Zahnersatzes in Höhe der Laborkosten, soweit der Zahnarzt/ärztin von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung in Anspruch genommen wird.

Die Mitversicherung des Erfüllungsschadens bieten nur ganz wenige Versicherer an. Ein Erfüllungsschaden ist der Schaden, der dem Patienten dadurch entsteht, dass der Zahnarzt das eigentliche Ziel der Behandlung nicht erreicht hat ( z. B. die Neuanfertigung des Zahnersatzes) Eine bestehende Berufshaftpflicht sollte auf diesen Punkt überprüft werden.

#### 1.3.6 Umwelthaftpflichtversicherung:

Versichert sind Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft und Wasser

#### 1.3.7 Umweltschadenversicherung:

Versichert ist die Sanierung von Umweltschäden, z. B. Gewässer, Böden, geschützte Arten, etc.

Die hier aufgeführten Bausteine des Versicherungsschutzes finden sich nicht in allen Versicherungsbedingungen wieder. Nur eine Überprüfung im Einzelfall schafft Klarheit. Bei einer normalen Vorschadenquote unter 50% in den letzten 5 Jahren ist ein Wechsel des Versicherers problemlos möglich.

## 2. Praxisinventarversicherung

Eine Praxisversicherung hat eigentlich jede Zahnarztpraxis. Aber ist es damit getan?

Gibt es eventuelle Klauseln und Fallstricke, die im Kleingedruckten der Versicherungsbedingungen verborgen sind?

Eine Praxisinventarversicherung leistet, wenn ein Schaden durch die versicherten Gefahren Einbruchdiebstahl, Feuer, Sturm sowie Leitungswasser eingetreten ist. Darüber hinaus können Glasbruch-, Elementarschadenversicherung sowie unbenannte Gefahren abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme soll dem Wert der Praxiseinrichtung zu Neupreisen entsprechen.

Doch hier fangen die ersten Probleme schon an. Wer überprüft regelmäßig, ob der Versicherungswert der Praxiseinrichtung mit der Versicherungssumme noch übereinstimmt?

Ist bei eventuellen Neuanschaffungen die Versicherungssumme angepasst worden? In der Realität kommt es leider häufig vor, dass die Werte teilweise erheblich voneinander differieren. Dann droht im Schadensfall eine Unterversicherung mit erheblichen finanziellen Folgen.

### 2.1 Unterversicherung:

Ein Beispiel:

Angenommen der Praxiswert beträgt 300.000,- €, die Versicherungssumme beläuft sich lediglich auf 200.000,- €. Bei einem eingetretenen Schaden von 100.000,- € werden auch lediglich 2/3 des Schadens ersetzt, das heißt rund 66.000,- €. Mehr als 33.000,- € müsste der Zahnarzt / die Zahnärztin in diesem Beispiel aufgrund der Unterversicherung selbst bezahlen. Überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz auf die Höhe der Versicherungssumme und darauf, ob der Versicherer einen Unterversicherungsverzicht anbietet! Dies beseitigt alle Unklarheiten und Diskussionen im Leistungsfall.

**schützt vor bösen  
Überraschungen:  
Unterversicherungs-  
verzicht!**

## 2.2 Die Zeitwertklausel (40%-Klausel) führt bei Zahnarztpraxen zu beträchtlichen Leistungskürzungen:

Ein weiteres Problem liegt im Bereich der Zeitwertentschädigung der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung.

In den Bedingungen heißt es: Versicherungswert der Betriebseinrichtung ist der Neuwert – Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wiederzubeschaffen.

Ersetzt wird allerdings nur der Zeitwert, falls er weniger als 40% des Neuwertes beträgt. Dieses tritt insbesondere bei Praxen zu,

**gefährlich:  
Deckungslücke  
wegen Zeitwertklausel !**

wo die Betriebseinrichtung älter als 10 Jahre ist. Bei Computern etc. kann dieses Problem natürlich schon wesentlich früher eintreten. Verstärkt wird diese Thematik noch dadurch, dass es keinen wirklichen Markt gibt, um Betriebseinrichtungen nach dem Zeitwert tatsächlich bewerten zu lassen. Üblicherweise werden die Werte durch einen Sachverständigen bestimmt. Dabei hat sich gezeigt, dass der Zeitwert sehr schnell erreicht ist und insofern erhebliche Deckungslücken für den Zahnarzt / die Zahnärztin bestehen.

**Wichtig: Die Anwendung der Zeitwertklausel führt zu einer mindestens 60%igen Leistungskürzung des Versicherers!**

## 2.3 Grobe Fahrlässigkeit

Ein Praxisinhaltsversicherer für eine Zahnarztpraxis hat das Recht, die Entschädigungsleistung im Schadenfall zu kürzen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeiführt.

Immer dann, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kann der Versicherer berechtigt sein, die Entschädigungsleistung zu kürzen. Für die Höhe der Leistungskürzung ist die Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers maßgeblich. Leistungskürzungen von mehr als 50% kommen in der Praxis häufig vor.



Es gibt einige wenige Versicherungstarife, die auf die Einrede der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichten. Dies bedeutet im Leistungsfall, dass der Versicherer auf die Quotelung verzichtet! Dieser Verzicht wird in der Regel nur bis zu einer bestimmten Grenze (Sublimit) ausgesprochen. Dennoch ist der Verzicht auf die Quotelung enorm wichtig und zeichnet gute Gesellschaften aus.

Überprüfen Sie, ob die grobfahrlässige Herbeiführung des Versicherungsschutzes in Ihrer Police mitversichert ist.

**Beispiel: Kaffeemaschine über Nacht angelassen, dadurch Brandschaden verursacht...  
GROB FAHRLÄSSIG!**

## 2.4 Elektronikversicherung:

Ca. 70% aller Elektronikschäden sind über eine herkömmliche Praxisinhaltsversicherung für Zahnärzte/-innen nicht versichert!

Gerade die hochwertigen und störanfälligen Geräte der Medizintechnik sind oftmals nur unzureichend versichert. Oft sind sie über herkömmliche Praxisinhaltsversicherungen nur gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Sturm und Hagel versichert.

Diese Absicherung ist jedoch bei weitem nicht ausreichend, denn ca. 70% der typischen Elektronikgefahren sind über eine herkömmliche Praxisversicherung für Zahnärzte/-innen nicht versichert.

„Stromschäden“ können in Sekundenbruchteilen zu Großschäden an der Medizintechnik führen. Vor allem die Gefahren Überspannung, Überstrom und Kurzschluss können auf einem Schlag in Sekundenbruchteilen zu Großschäden an der Medizin- und Labortechnik führen.

Diese Schäden sind aufgrund des hohen Schadenpotentials bei herkömmlichen Praxisinhaltsversicherungen für Zahnarztpraxen bewusst nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Deshalb sollten diese hochempfindlichen Geräte über eine spe-

zielle Elektronikversicherung für Zahnarztpraxen - mit explizitem Einschluss der Geräte der Medizin- und Labortechnik - versichert werden.

Im Versicherungsschutz eingeschlossen sind ebenfalls Bedienungsfehler.

Der Beitrag für eine Elektronikversicherung übersteigt häufig den Beitrag einer normalen Inhaltsversicherung. Durch die Vereinbarung einer sog. „Erstrisikosumme“ kann der Beitrag aber erheblich reduziert werden ohne dass Unterversicherung besteht.

## **2.5 Ertragsausfall/Betriebsunterbrechung**

Ein Betriebsunterbrechungsschaden stellt i. d. R. einen großen Schaden für die Praxis dar.

Die Betriebsunterbrechung kann für Sie als Zahnarzt katastrophale Folgen haben: Gewinne können während der Dauer der Praxisunterbrechung nicht erwirtschaftet werden, fortlaufende Praxiskosten fallen jedoch weiter an. Zins- und Tilgungsverpflichtungen können nicht mehr erbracht werden.

Bei einer unzureichenden Absicherung der Zahnarztpraxis steht die gesamte finanzielle Existenz der Zahnarztpraxis und des Zahnarztes auf dem Spiel. Viele Zahnarztpraxen würden bei einem Großschaden vermutlich insolvent werden.

Die Ursache hierfür liegt darin, dass häufig der Versicherungswert der Praxis in gleicher Höhe wie der Umsatz versichert ist. Der Umsatz liegt aber häufig viel höher, so dass keine ausreichende Deckung vorhanden ist.

Insofern sollte die Betriebsunterbrechung auf den tatsächlichen Umsatz angepasst werden bzw. auf eine sog. „Umsatzpolice“ umgestellt werden.

### 2.5.1 Betriebsunterbrechung

Bei der Ermittlung der Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist zunächst von den Netto-Umsatzerlösen der zurückliegenden 12 Monate aus der Praxis auszugehen. Danach ist die zukünftige Geschäftsentwicklung der nächsten 24 Monate zu prüfen, denn ein Schadenfall kann auch noch am letzten Tag eines Versicherungsjahrs eintreten. Dann reicht der für die Feststellung des Versicherungswertes maßgebende 12-monatige Bewertungszeitraum bei einer Betriebsunterbrechung von 12 Monaten bis zum Ende des folgenden Jahres.

Die Berücksichtigung der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung ist wichtig, da der Schadenfall immer in der Zukunft liegt. Wird mit einer Steigerung des Geschäftsergebnisses gerechnet, so ist die Versicherungssumme entsprechend höher festzusetzen. Wird ein rückläufiges Geschäftsergebnis erwartet, so ist es verfehlt, die Versicherungssumme danach zu bemessen, da im Schadenfall der Bewertungszeitraum noch in die Zeit des ertragreichen Geschäftsjahres fallen kann.

Ein finanzielles Risiko entsteht dabei grundsätzlich nicht, denn nach den Bestimmungen zur Prämienrückgewähr wird bei einer zu hoch festgesetzten Versicherungssumme bis zu 1/3 der entrichteten Jahresprämie zurückgezahlt, wenn das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht. Somit kann ohne Prämieeinbuße eine um 50% erhöhte Versicherungssumme festgesetzt werden.

Empfohlen wird, die Versicherungssumme jährlich neu zu ermitteln, denn ist bei Eintritt eines Sachschadens die Versicherungssumme einer Position niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

**Jährlich!  
Prüfen!**

Die Haftzeit beträgt 12 Monate.

### 3. Rechtsschutzversicherung für Zahnärzte

Unübersichtlich sind mittlerweile alle Regelungen, Gesetze und Vorschriften für niedergelassene Zahnärzte/-ärztin geworden. Es kann passieren, dass man selbst – ungewollt – in einen Rechtsstreit verwickelt wird.

Niedergelassene Zahnärzte haben neben den üblichen Rechts- und Vertragsverhältnissen unzählige Rechtsbeziehungen, mit denen Sie häufig zu tun haben:

- *Patienten*
- *PKV/GKV*
- *KZV*
- *Arbeitnehmer/innen*
- *Vermieter*
- *Handwerker*
- *Depots*

Ein Zahnarzt wird mit großer Wahrscheinlichkeit im Laufe seines Lebens in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden.

Zu zahlreich sind ihre Rechtsbeziehungen und zu vielfältig sind die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die einzuhalten sind.

#### 3.1 Versicherungsumfang einer Rechtsschutzversicherung für einen Zahnarzt/-ärztin

Die wichtigsten Leistungsbausteine im Überblick:

##### 3.1.1 Arbeitsrechtsschutz

Auf Grund ständiger Verspätung muss einer ZFA gekündigt werden. Die Mitarbeiterin streitet die Vorwürfe und Rechtmäßigkeit der Kündigung ab. Im Prozess wird die Rechtmäßigkeit der Kündigung bestätigt. Trotz des Prozessergebnisses sind die Kosten für den eigenen Anwalt selbst zu tragen. Diese Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer.

### *3.1.2 Schadenersatzrechtsschutz*

Zur Durchsetzung Ihrer Forderungen – z. B. nach einer missglückten Operation

### *3.1.3 Vertragsrechtsschutz:*

Der Zahnarzt muss Klage einreichen, weil der Patient trotz dreifacher Mahnung nicht zahlt. Sie können über den sog. Existenzrechtsschutz auch die Mahnungen im Vorfeld der Klage auf darauf spezialisierte Unternehmen auslagern und somit sehr effizient Zeit und Kosten sparen. Diese Dienstleistung kostet bei diversen Versicherern nur etwas mehr als 100,- € p. a.

### *3.1.4 Steuerrechtsschutz:*

Hinsichtlich der Höhe der Betriebsausgaben sowie der vorgenommenen Abschreibungen kommt es zu Differenzen mit dem Finanzamt. Der VN klagt vor dem Finanzgericht.

### *3.1.5 Hilfsgeschäfte-Rechtsschutz:*

Sie haben ein Röntgengerät geleast. Wegen einer im Vertrag enthaltenen Fortsetzungsklausel kommt es zu Differenzen

### *3.1.6 Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz:*

Sie müssen die Miete für die Praxis auf Grund eines Mangels mindern. Es kommt zu einem Rechtsstreit.

### *3.1.7 Spezial-Strafrechtsschutz:*

Ihnen wird vorgeworfen, eine fahrlässig begangene Straftat in Form eines Vergehens begangen zu haben. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft gegen Sie ermittelt.

Die Leistungen des Spezial-Strafrechtsschutzes gehen deutlich über die des normalen Strafrechtsschutzes hinaus.

Für Zahnärzte ist der Bereich wichtig, da

- laufende Ermittlungsverfahren nachhaltig das Image schädigen können
- mit spezialisierten Rechtsanwälten Honorarvereinbarungen getroffen werden können
- auch für den Vorwurf von Vorsatzdelikten Rechtsschutz besteht
- eigene Gutachter im Strafverfahren beauftragt werden können

### 3.2 Der Existenzrechtsschutz

Wenn die Zahlungsmoral und -fähigkeit der Patienten zu wünschen übrig lässt, kann das ein ernsthaftes finanzielles Problem für Sie bedeuten. Mit einem sogenannten Existenzrechtsschutz (auch Forderungsrechtsschutz genannt) wird das Kostenrisiko für die außergewöhnliche Forderungsbeitreibung und für das gerichtliche Mahnverfahren übernommen. Außerdem die Kosten für Bonitätsprüfungen und Adressmitteilungen.

**gesichertes  
Mahnwesen  
wie ein Groß-  
unternehmer**

#### **Außergerichtliche Forderungsbeitreibung**

Die außergerichtliche Forderungsbeitreibung wird überprüft - übrigens auch dann, wenn die Schuldnerbonität negative Merkmale aufweist. In diesem Fall versuchen die Forderungsmanager, eine für beide Parteien akzeptable Lösung zu finden, z. B. eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Patienten.

In jedem Fall gilt: Erst bekommt der Zahnarzt das Geld, dann die Versicherung, auch bei Teil- und Ratenzahlungen. Zahlt der Patient aufgrund der Mahnung, erhalten Sie 100 Prozent des Rechnungsbetrages.

#### **Einschätzung der Erfolgsaussichten**

Wenn die Forderung während der außergerichtlichen Beitreibung streitig wird, erhalten Sie ein Schreiben mit der rechtlichen Einschätzung zu den Erfolgsaussichten Ihrer Forderung und der unverbindlichen Empfehlung eines spezialisierten Rechtsanwaltes vor Ort.

## **Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung**

Zahlt der Patient nicht oder nur teilweise, veranlassen die Forderungsmanager das gerichtliche Mahnverfahren und leiten die notwendigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ein.

## **Unbegrenzt Abgabevolumen**

Sie können völlig frei entscheiden, welche und wie viele Rechnungen Sie den Forderungsmanagern übergeben.

Abwicklung:

Die ausstehenden Rechnungen werden einfach an die Versicherung versendet. Voraussetzung ist, dass sich der Patient in Verzug befindet. Es wird benötigt:

- *Die Rechnungskopie*
- *Ggf. letzte Mahnung*
- *Das ausgefüllte Inkassoauftragsformular*

Im Vorfeld muss jeder Patient eine Einverständniserklärung unterschreiben, damit Sie die Daten an den Versicherer weiterleiten dürfen.

## **Exkurs: Cyber-Risiko von Zahnarztpraxen**

Die Angriffe auf die Telekom und den deutschen Bundestag sind jedem bekannt. Weniger bekannt ist, dass auch schon einige Zahnarztpraxen Opfer von Cyberkriminalität geworden sind. Selbst eine gute technische Absicherung durch eine Firewall und Virens Scanner bietet keinen 100%-igen Schutz. Es bleibt ein Restrisiko bestehen.

Welche Folgen kann ein Cyber-Angriff haben?

Zu unterscheiden ist der Eigen- und der Fremdschaden (Patientendaten).

Laut § 42a Bundesdatenschutzgesetz ist der Arzt verantwortlich für die Datensicherheit. Kommt es zu einem Diebstahl von Patienten-

tendaten, so sind diese in geeigneter Weise zu informieren. Wenn die Daten nicht mehr vorliegen sollten bzw. wieder herstellbar sind, so muss in zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen jeweils eine halbseitige Anzeige geschaltet werden. Für solche Fälle tritt i. d. R. die Berufshaftpflichtversicherung des Zahnarztes ein. Voraussetzung ist, dass „Internetkriminalität“ in der Berufshaftpflicht mitversichert wurde.

Insbesondere ältere Policen sollten dahingegen überprüft werden, ob auch Vorsatz (z. B. durch einen Mitarbeiter) mitversichert ist und sich der Versicherungsschutz auch auf „privates Surfen“ im Internet erstreckt.

Wenn nicht, hilft nur eine spezielle Cyber Risk Management Versicherung weiter, die darüber hinaus auch Eigenschäden abdeckt. Der Eigenschaden bezieht sich insbesondere auf die IT-Forensik und die Betriebsunterbrechung. Vor allem die Wiederherstellung der Daten kann sehr teuer werden.

Im Versicherungsschutz ist auch eine Assistance-Leistung im Schadenfall enthalten, wie z. B. eine Hotline eines spezialisierten IT-Dienstleisters, an die sich Betroffene jederzeit wenden können, sodass das Problem umgehend angegangen werden kann.

Der Markt von Cyberpolicen entwickelt sich gerade. Gute und günstige Angebote für Zahnarztpraxen gibt es schon ab 250,- € Jahresbeitrag.



## 4. Praxisausfall- und Krankentagegeldversicherung

Zahnärzte/-ärztinnen müssen Ihre Arbeitsleistung höchstpersönlich erbringen - sie sind kaum ersetzbar! Der Inhaber/in einer Zahnarztpraxis muss die hohen laufenden Praxiskosten (Fixkosten) und den Gewinn seiner Praxis in der Regel höchstpersönlich erwirtschaften.

Fällt er als Praxisinhaber durch eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit auf Grund eines Unfalls oder Krankheit aus, fallen die hohen laufenden Praxiskosten wie beispielsweise Gehälter, Praxismiete, Zinsen, Leasingraten und Versicherungsbeiträge weiterhin an. All dies, ohne dass ein Umsatz aus der zahnärztlichen Tätigkeit, geschweige denn ein Gewinn erwirtschaftet werden kann. Im Falle einer längerfristigen Arbeitsunfähigkeit des Praxisinhabers entsteht oft ein hoher Verlust aus der Zahnarztpraxis.

Die Folge einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit des Praxisinhabers ist unweigerlich, dass die Zahnarztpraxis anstatt Gewinne zu erwirtschaften, hohe Verluste einfährt! Tilgungsleistungen für die Praxisfinanzierung oder private Kredite können ebenfalls bei einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit vom Zahnarzt nicht mehr erbracht werden - es droht die Insolvenz der Zahnarztpraxis.

Bei einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall steht die gesamte wirtschaftliche Existenz der Zahnarztpraxis und die des Praxisinhabers samt seiner Familie auf dem Spiel.

Beispiel: Der Praxisinhaber einer gut laufenden Zahnarztpraxis verunfallt beim Motorradfahren und erleidet einen Oberschenkelbruch. Er ist infolgedessen für insgesamt 5 Monate vollständig arbeitsunfähig. Die betriebswirtschaftliche Auswertung weist einen Jahresumsatz von 600.000 €, einen jährlichen Gewinn von 250.000 € und jährliche Praxiskosten von insgesamt 350.000 € aus.

In den Praxiskosten sind Aufwendungen für Praxis- und Laborbedarf von 100.000 € enthalten. Diese Kosten fallen im Falle einer

Praxisunterbrechung nicht mehr an und sind deshalb in Abzug zu bringen. Es verbleiben somit jährliche Fixkosten von 250.000 €. Pro Monat sind dies ca. 21.000 €.

Monat für Monat fallen Fixkosten von 21.000 € an, die eine Praxisausfallversicherung übernimmt

Lediglich die Aufwendungen für Praxisbedarf, Laborbedarf und für Fremdleistungen entfallen, da diese Aufwendungen nur bei Erbringung von zahnärztlichen Leistungen entstehen würden.

Berechnung des Praxisausfallschadens:

laufende Praxiskosten:	5 Monate x 21.000 € =	105.000 €
<u>entgehender Gewinn:</u>	<u>5 Monate x 21.000 € =</u>	<u>105.000 €</u>
gesamter Praxisausfallschaden:		= 210.000 €

#### 4.1 Arten von Praxisausfallversicherungen

Eine Praxisausfallversicherung für einen Zahnarzt sollte vor allem die laufenden Praxis-kosten (Fixkosten) absichern, die Krankentagegeldversicherung den Gewinn.

Ohne den Versicherungsschutz einer Praxisausfallversicherung müsste der erkrankte Zahnarzt pro Monat ca. 21.000 € Fixkosten für seine Zahnarztpraxis privat aufbringen, obwohl er nicht einen Cent Honorarumsatz erwirtschaftet. Eine Praxisausfallversicherung würde bei entsprechender Absicherung die laufenden monatlichen Praxiskosten ersetzen.

Die Lösung: Krankentagegeld- und Betriebskostenversicherung für Zahnärzte/-ärztinnen.

!

Es gibt große Unterschiede zwischen einer Krankentagegeldversicherung und einer Betriebskostenversicherung.

Die optimale Absicherung von Praxiskosten und Nettoeinkommen kann nur „gemeinschaftlich“ über beide Versicherungssparten erfolgen. Dies hat verschiedene Gründe.

A) Bei der Krankentagegeldversicherung gibt es eine maximale

Absicherung pro Tag. Diese beträgt z. B. 500,- € / Kalendertag, d. h. 15.000,- € monatlich. Diese Absicherung reicht in der Regel nicht aus, um die Praxiskosten und das Nettoeinkommen abzudecken.

- B) Laut den Musterbedingungen ist es so, dass die Krankentagegeldversicherung nur das Nettoeinkommen – und nicht die betrieblichen Kosten - absichern darf. Allerdings gibt es Bedingungen die hiervon abweichend sind und höhere Absicherungen erlauben.
- C) Wenn bei gut gehenden Praxen darüber hinaus Bedarf besteht, so kann die Betriebskostenversicherung auch den Gewinn – oder Teile davon – absichern.
- D) Die Praxiskosten sollten auf jeden Fall über die Betriebskostenversicherung abgedeckt werden.

#### *4.1.1 Krankentagegeldversicherung:*

Positiv ist, dass der Versicherer im Krankheitsfall oder zum Ende des Versicherungsjahres nicht kündigen kann. Es besteht lediglich in den ersten 3 Versicherungsjahren ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn eine Krankentagegeldversicherung nicht im Rahmen einer privaten Vollversicherung, sondern als eigenständige Versicherung abgeschlossen wurde.

#### *4.1.2 Betriebskostenversicherung:*

Die Tarife der Versicherer sind sehr unterschiedlich, vieles steht im „Kleingedruckten“

Auf was ist besonders zu achten?

- A) Verzicht auf eine Unterversicherung. Man sollte darauf achten, dass der Versicherer auf die Prüfung einer Unterversicherung im Schadensfall verzichtet (sog. „Erstisikoversicherung“), damit im Schadensfall die Leistung nicht gekürzt wird.
- B) Die sog. Haftzeit sollte flexibel zwischen 12 und 24 Monaten wählbar sein.

- C) Der Versicherer sollte auf das Kündigungsrecht im Schadensfall verzichten. Da es sich bei der Betriebskostenversicherung um eine Schadensversicherung handelt, hat der Versicherer ein Kündigungsrecht im Schadensfall. D. h. das nachdem der Schaden beglichen wurde, der Versicherer ggf. kündigt. Dies kommt in der Praxis auch vor und zwar insbesondere bei psychischen Krankheiten, da das Rückfallrisiko groß ist. Einige Gesellschaften verzichten auf das Kündigungsrecht.
- D) Psychische Krankheiten: Hier ist das Risiko des Versicherers besonders hoch, so dass Gesellschaften teilweise diese Krankheit ausschließen. So heißt es z. B. bei der Inter (§ 5): Kein Anspruch auf Leistung besteht wegen psychischer Erkrankungen (z. B. Burn Out, Depressionen). Es ist unbedingt eine Gesellschaft zu wählen, die dieses Risiko mitversichert.
- E) Schwangerschaft: Schwangerschaft ist keine Krankheit und insofern nicht mitversichert. Wenn es aber zu einer Arbeitsunfähigkeit kommt und die Ursache nicht direkt auf die Schwangerschaft zurück zu führen ist, so ist eine Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft natürlich mitversichert.

**Der Praxisgewinn sollte jedoch nach Möglichkeit über eine Krankentagegeldversicherung abgesichert werden**, da die Krankentagegeldversicherer in der Regel auf ihr ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht im Leistungsfall verzichten. Problematisch ist lediglich, dass die Versicherer nur Tagegelder bis zur Höhe des durchschnittlichen Nettoeinkommens absichern und dies ist meist zu wenig.

**Eine Praxisausfallversicherung schützt Sie als Zahnarzt/-ärztin vor allem vor den hohen laufenden Praxiskosten** infolge einer Arbeitsunfähigkeit. Einige Praxisausfallversicherer lassen auch eine Absicherung des Praxisgewinns zu.

Mit einer Krankentagegeldversicherung können Sie zusätzlich Ihren Netto-Gewinn absichern.

Beide Versicherungen sollten regelmäßig auf den aktuellen Bedarf hin überprüft und aufeinander abgestimmt werden.

Wenn die Krankheit länger andauert und es zu einer Berufsunfähigkeit kommt, sollte auch hier eine entsprechende Absicherung vorhanden sein.

## 5. Private Berufsunfähigkeitsabsicherung

Als sinnvolle Ergänzung zum berufsständischen Versorgungswerk haben viele Zahnärzte eine private Berufsunfähigkeitsversicherung bereits abgeschlossen. Das ist auch gut so, denn die Leistungsfälle nehmen zu. Laut dem Analysehaus Morgen & Morgen gab es 2014 unter den privat Versicherten mehr als 46.000 Leistungsfälle, ein neuer Höchstwert! Dabei nehmen die Fälle von Berufsunfähigkeit im Alter zu. Mehr als 5% aller Versicherten die älter als 50 sind, sind von einer Berufsunfähigkeit betroffen!

Die Entwicklung der Versicherungsbedingungen und der Beiträge war in den letzten Jahren sehr positiv. Alte Versicherungsbedingungen beinhalten noch verbraucherunfreundliche Punkte, wie z. B. das Verweisungsrecht auf einen anderen Beruf oder die fehlende Infektionsklausel, etc. Es ist insofern ratsam, die Bedingungen auf das aktuelle Niveau anzupassen.

***Berufsunfähigkeitsversicherungen sind wie Autos – sie werden stetig weiter entwickelt!***

Von einigen Versicherungsgesellschaften wurde mittlerweile die sogenannte Arbeitsunfähigkeitsklausel eingeführt. Diese besagt, dass bei 6 Monate ununterbrochener Krankheit der Versicherer die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente zahlt, auch wenn man noch nicht zu mindestens 50% berufsunfähig ist. Für diese Berufsunfähigkeitsrente ist lediglich die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung (gelber Schein) eines Facharztes erforderlich. Dieser Punkt ist deshalb so wichtig, da mehr als ein Drittel aller Ablehnungen von Leistungstarifen aufgrund des Nicht-Erreichens des BU-Grades herrühren.

### 5.1 Gruppenversicherungsvertrag mit stark vereinfachter Gesundheitsprüfung erleichtert den Umstieg auf verbraucherfreundliche Bedingungen:

Eine Umstellung auf einen aktuellen Tarif ist nur mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich. Da die Versicherungsgesellschaften sehr viele detaillierte Fragen stellen und es häufig zu Ablehnungen und Ausschlüssen kommt, hat unser Kooperationspartner,

die nucleus AG, einen weiteren Gruppenversicherungsvertrag geschlossen. Dies hat neben einer Beitragsersparnis zudem den Vorteil, dass es lediglich drei Gesundheitsfragen zu beantworten sind. Die Annahme der Berufsunfähigkeitsversicherung ist in sofern wesentlich höher, als bei einer normalen Antragsstellung. Auch wird die Gefahr einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung wesentlich geringer.

**nur 3 Fragen  
zur Gesundheitsprüfung!  
... neben einer  
Beitragsersparnis**

Grundsätzlich empfehlen wir eine Prüfung der bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherung, da neben verbesserten Bedingungen viele Versicherungen in der Vergangenheit auch nur bis zum 60. Lebensjahr abgeschlossen wurden. Insofern entsteht häufig eine Lücke bis zum Ausscheiden aus dem Berufsleben. Wie oben beschrieben, ist darüber hinaus noch die Anpassung auf die aktuellen Bedingungen zu empfehlen.

Nicht nur bei den Bedingungen, sondern auch bei den Beiträgen hat es eine positive Entwicklung gegeben. Trotz verbesserter Bedingungen sind die Beiträge günstiger geworden, so dass selbst bei einem Wechsel Beiträge eingespart werden können. Ein Beispiel verdeutlicht es:

Ein 34-jähriger Zahnarzt hat im Jahr 2007 eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen. Durch einen Wechsel in einen besseren Tarif spart er zusätzlich an Beitrag.

<i>Jahr des Vertragsbeginns</i>	<i>Monatl. Beitrag (Zahlbeitrag)</i>
<i>2007</i>	<i>95,57 €</i>
<i>2016</i>	<i>68,63 €</i>

## 5.2 Umstellung auf eine „Basis – BU“:

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die BU-Rente auch mit einer Basisrente zu kombinieren. Dies hat den Vorteil, dass die Beiträge im Rahmen der sogenannten Schicht 1 steuerlich geltend gemacht werden können. Durch die steuerliche Absetzbarkeit sinkt der Aufwand für den Versicherungsschutz.

Hierzu ebenfalls ein Beispiel:

Ein 45-jähriger Zahnarzt möchte eine BU-Rente in Höhe von 3.000,- € monatlicher Rente bis Endalter 65 abschließen. Der Versicherungsschutz kostet bei einem günstigen Anbieter monatlich 169,60 €.

Wenn man nun die o. g. Absicherung mit einer Basisrente kombiniert, so beträgt der monatliche Beitrag 360,73 €. Durch die Absetzbarkeit der Beiträge sinkt der „Nettobeitrag“ auf 230,57 € im Jahr 2016. Im Jahr 2015 beträgt der Nettobeitrag nur noch 202,- €. Die sich daraus ergebende Altersrente ab dem 65. Lebensjahr beträgt 230,- €. (Quelle: eigene Berechnungen, ohne Gewähr)

Fazit:

**Durch die Zahlung eines geringen Mehrbeitrags und die Kombination mit einer Basisrente erhält man eine zusätzliche Altersrente.**

Lediglich die Leistung auch bei Pflegebedürftigkeit fehlt bedingungsgemäß in der „Basis-BU“



## 6. Private Krankenversicherung

In der Regel sind Zahnärzte/innen privat krankenversichert. Da dies ein Bündnis auf Lebenszeit ist, sollte man sich für einen finanzstarken Versicherer entscheiden. Die Finanzstärke wird häufig getestet. Hier ein Auszug aus einem aktuellen Rating:

### 6.1 M&M Rating KV-Unternehmen

Anbieter	M&M KV-Unternehmensrating
Allianz	★ ★ ★ ★ ★
AXA	★ ★
Barmenia	★ ★
Central	★ ★ ★
Continentale	★ ★
Debeka	★ ★ ★ ★
Deutscher Ring	★ ★ ★ ★
DKV	★ ★ ★
Gothaer	★ ★
Hallesche	★ ★ ★ ★
HUK-Coburg	★ ★
Inter	★ ★ ★ ★
Signal	★ ★ ★ ★
UKV	★ ★
Universa	★ ★ ★

Quelle: Morgen&Morgen, KV-Unternehmensrating, Stand 05/2017

### 6.2 Tarifoptimierung sehr empfehlenswert:

§ 204 VVG bietet die Möglichkeit, in einen günstigeren Tarif bei der gleichen Versicherungsgesellschaft unter Mitnahme der Altersrückstellungen, ohne erneute Gesundheitsprüfung zu wechseln. Im Bereich der Zahnärzteschaft gibt es allerdings keine große Tarifvielfalt, sodass ein Tarifwechsel nur bedingt überhaupt in Frage kommt. Dennoch gibt es häufige Optimierungsmöglichkeiten durch eine Erhöhung der Selbstbeteiligung bzw. Änderung

der Zahlungsweise. Viele Gesellschaften geben z. B. ein Skonto zwischen 3% bzw. 4%, wenn man den Beitrag jährlich im Voraus zahlt.

### 6.2.1 Skonto bei jährlicher Zahlungsweise

Gesellschaft	Skonto
Inter	4%
Barmenia	4%
Allianz	4%
Axa	abhängig vom Tarif
Hallesche	3%
DKV	3%
Universa	nein
Signal-Iduna	4%
Deutscher Ring	3%
Conti	nein
Gothaer	4%
Hanse Merkur (VUV)	3%
Mannheimer	4%
Arag	3%

Stand 04/2016

Bei den derzeitigen Zinssätzen von Banken ist die Vorauszahlung bei entsprechendem Skonto sicherlich alternativlos, wenn die Liquidität vorhanden ist.

### 6.2.2 Vorauszahlungsmodell:

Durch das sogenannte Vorauszahlungsmodell lassen sich zusätzlich Steuern sparen:

**Steuern sparen!** Seit dem Jahr 2010 sind die Beiträge zu Basis-, Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und unbegrenzt als Sonderausgaben absetzbar – und zwar in dem Jahr, in dem sie gezahlt wurden. Daraus ergeben sich für die Steuererklärung wichtige Aspekte. Denn ein

Steuervorteil ist auch dann möglich, wenn die Beiträge im Voraus für kommende Jahre gezahlt werden. Absetzbar sind Vorauszahlungen bis zur 2,5-fachen Höhe des laufenden Jahresbeitrages.

Der Beitrag für die private Krankenversicherung ist also in dem Jahr anteilig absetzbar, in dem er geleistet wird. In den Folgejahren profitiert man davon, dass die übrigen Versicherungsbeiträge zum Beispiel für Haftpflicht-, Berufsunfähigkeits- und Risikolebensversicherungen steuerlich geltend gemacht werden können. Das wäre ausgeschlossen, wenn man seine Krankenversicherungsbeiträge jährlich zahlen würde, denn dann würden die zur Verfügung stehenden Freibeträge von 2800,- € für Freiberufler vollständig ausgefüllt werden. Durch die Vorauszahlung belasten jedoch keine Krankenversicherungsbeiträge diesen Teil, sodass der Freibetrag für diese Versicherungen zur Verfügung steht.

### *6.2.3 Beispiel einer Optimierung:*

Dr. N.N., 54 Jahre, mit Sohn versichert,  
aktueller Monatsbeitrag: 675,31 €

- A) Umstellung in den Arzttarif mit einer Erhöhung der Selbstbeteiligung von 255,- € auf 1.100,- €. Ansonsten verbesserte Leistungen. Ersparnis 803,- €
- B) Neuversicherung des Sohnes bei verbessertem Versicherungsschutz. Ersparnis 579,- €
- C) Umstellung auf jährliche Zahlungsweise, Ersparnis 243,- €
- D) Durch das Vorauszahlungsmodell konnte eine steuerliche Ersparnis von 1.340,- € erzielt werden
- E) Gesamtersparnis: 2.965 € oder 36%.

Insbesondere im Jahr einer Praxisabgabe sollten die Beiträge für die Krankenversicherung im Voraus entrichtet werden. So kann man die hohe steuerliche Belastung durch den Verkauf der Praxis ein wenig mildern.

### 6.3 Beitragsentlastungstarife:

Die sogenannten Beitragsentlastungstarife garantieren Ihnen eine monatliche Entlastung ab dem 65. Lebensjahr, ggf. auch früher. Sie sind Teil der Altersversorgung! Dafür ist ein zusätzlicher Beitrag erforderlich. Diesen können Sie genauso prozentual steuerlich absetzen, wie den Beitrag für Ihre PKV i. d. R. zwischen 80 und 90%. Die monatliche Entlastung ab Alter 65 ist dagegen steuerfrei. Insofern sind Beitragsentlastungstarife sehr lohnenswert.

Bei Zahnärzten kompensiert der Tarif den fehlenden Zuschuss des VZN zur privaten Krankenversicherung, der von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird

Die Beitragsentlastungstarife bieten häufig die einzige Möglichkeit steuerfinanziert Altersvorsorge aufzubauen, da durch den doppelten Höchstbeitrag in das VZN die Absetzbarkeit für private Basisrentenversicherungen ausgeschöpft sind.

Dazu ebenfalls ein Beispiel:

- A) Ein fünfzigjähriger Zahnarzt investiert einen Betrag in Höhe von 10.000,- € *einmalig* in die BE-Tarif bei der Allianz Krankenversicherung
- B) Steuerlich können 85% abgesetzt werden, d. h. er hat eine Steuerersparnis von 4.100,- € (Spitzensteuer / Kirche). Effektiv beträgt der Beitrag also nur ca. 5.900,- €
- C) Die garantierte lebenslange Beitragsersparnis beträgt 94,20 € monatlich ab Alter 65, d. h. 1.130,40 € p. a. Der „Break-Even-Point“ liegt also bei nur gut 5 Jahren.

## 6.4 Gruppenversicherung:

Der DZV hat mit der Halleschen privaten Krankenversicherung einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Die Gruppenversicherung bietet einen Beitragsvorteil bis zu 12% bei gleichen Leistungen und den sogenannten Kontrahierungszwang. Dies bedeutet, dass sich die Hallesche verpflichtet, jeden Zahnarzt im DZV zu versichern. Personen mit Vorerkrankungen werden mit einer erhöhten Selbstbeteiligung bzw. Beitragszuschlägen angenommen. Die Beitragsermäßigung gilt auch schon für Personen, die bei den beiden Gesellschaften bereits versichert sind.

## 7. Versicherungscheckliste zur Praxisabgabe:

### 7.1 Nachversicherung der Berufshaftpflichtversicherung:

In der Berufshaftpflichtversicherung für Zahnärzte kommt es darauf an, wann der Schadeneintritt – nicht wann er verursacht wurde (Zeitpunkt des beruflichen Vergehens). Insofern ist eine Nachhaftungsversicherung unerlässlich, da die Schäden auch nach der Praxisabgabe eintreten können.

In neuen guten Bedingungswerken ist die Nachhaftungsversicherung automatisch und beitragsfrei mitversichert. Wenn noch nicht geschehen, sollte auf ein modernes Bedingungswerk umgestellt werden oder ggf. rechtzeitig der Versicherer gewechselt werden.

Bei gelegentlicher Tätigkeit bzw. Praxisvertretungen ist eine sogenannte Ruhestandsversicherung möglich. Unerlässlich ist die Weiterführung der privaten Haftpflichtversicherung, die häufig in der Berufshaftpflichtversicherung integriert ist.

### 7.2 Rechtsschutzversicherung:

Beim Verkauf der Praxis werden wichtige Verträge geschlossen. Spätestens jetzt empfiehlt sich eine Rechtsschutzversicherung inkl. Vertragsrechtsschutz. Dabei ist zu beachten, dass der Versicherungsbeginn mindestens 3 Monate vor dem Verkauf der Praxis liegen sollte, damit die Wartezeit abgelaufen ist und der Versicherer sich nicht auf den Ausschluss der Vorvertraglichkeit berufen kann.

### 7.3 PKV-Vorauszahlungsmodell:

Die Beiträge zur privaten Krankenversicherung können in der Regel bis zum 2,5 fachen Jahresbeitrag im Voraus bezahlt werden. Dies macht insbesondere im letzten Jahr der aktiven Tätigkeit mit hohem Steuersatz Sinn, da je nach Tarif zwischen 80 und 90% des Beitrags in dem Jahr abgesetzt werden können. In der Regel ist der Steuersatz bei Rentenbezug geringer, sodass sich im

Vergleich zu einer laufenden Beitragszahlung eine echte Steuerersparnis ergibt. Darüber hinaus gibt es noch ein Skonto von max. 4%.

#### **7.4 Basisrente als zusätzliche Altersvorsorge:**

Sichere Nachsteuer-Rendite über 3% in der Basisrente möglich.

Absetzbarkeit der Beiträge in 2017: 84%, steigend in 2%-Schritten auf 100% im Jahr 2025. Besteuerung der Rente in 2017: 74%, steigend auf 100% im Jahr 2040. Das heißt, die Absetzbarkeit des Beitrags ist höher als die Besteuerung der Rente.

In die Basisrente kann eine 100%-ige Hinterbliebenenrente eingeschlossen werden. Ggf. macht es Sinn, die Rente auf den Ehepartner abzuschließen (bei stark unterschiedlichen Versorgungsansprüchen).

Beispiel Renditeberechnung: Einzahlung von 40.000,- € in eine Basisrente der Allianz (Alter 62), 60% Hinterbliebenenrente, steigende Rente ab dem 5. Jahr. Monatliche Rente in Höhe von 141,- €, p. a. 1.692,- €.

Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung beträgt die Rendite: 3,51 % nach Steuern. Eine Alternativanlage müsste 4,88 % erreichen.





Diesem Heft „DZV kompakt 2017/2“  
werden exklusiv für Mitglieder 2 Stück DZV-  
Mehrwert-Schecks beigelegt:

1. *Kostenlose Überprüfung der Praxisversicherungen inkl. Optimierungsvorschläge*
2. *Kostenlose Überprüfung der privaten Krankenversicherung sowie aller privaten Versicherungen inkl. Optimierungsvorschläge*

nucleus Finanz- und Versicherungsmakler AG  
Max-Planck-Straße 4, 50858 Köln  
Telefon: 02234 69 469 0 • Fax: 02234 69 469 22  
E-mail: koeln@nucleus-ag.de

*Die Schecks beinhalten Sonderkonditionen für DZV Mitglieder,  
nachzuweisen durch DZV-Mitgliedsnummer und Praxisstempel !*



Gerne nehmen wir Neumitglieder auf und senden Ihnen Ihre Mehrwert-Schecks zu.

Einen Antrag auf Mitgliedschaft fordern Sie bitte bei der Geschäftsstelle des DZV e.V. an oder nutzen Sie direkt die Online-Anmeldung im Internet: [www.dzv-netz.de](http://www.dzv-netz.de)

# DZV

**Deutscher Zahnärzte  
Verband e.V.**

**Geschäftsstelle:**

Sattlerweg 14  
51429 Bergisch Gladbach

Tel. (0 22 04) 9 76 23 0  
Fax (0 22 04) 9 76 23 50

E-Mail: [dzv@dzv.de](mailto:dzv@dzv.de)

[www.dzv-netz.de](http://www.dzv-netz.de)

**Vorsitzende:**

Dr. Angelika Brandl-Naceta

© Copyright DZV 2017, Bergisch Gladbach  
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DZV